

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

38. Jahrgang.

Nr. 11.

Sonnabend, den 24. Januar

1891.

Bekanntmachung.

Nachdem die die §§ 14 und 17 der hiesigen Localschulordnung theilweise abändernden beziehentlich aufhebenden Beschlüsse der städtischen Collegien von dem königlichen hohen Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, sowie der königlichen Bezirksschul-Inspektion Eibenstock genehmigt worden sind, haben die genannten §§ 14 und 17 folgendermaßen zu lauten.

§ 14.

Das Schulgeld wird ohne Rücksicht auf die Höhe der Klassen nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen und unter Zugrundelegung des commun-lichen Steuer-Catasters dergestalt erhoben, daß bei einem jährlichen Einkommen

Bei einem Einkommen von	bei 1 Kind einer Familie		bei 2 Kindern einer Familie		bei 3 u. m. Kindern einer Familie	
	jährlich	wöchentl.	jährlich	wöchentl.	jährlich	wöchentl.
bis mit 300 M.	M. 3,84	8 Pf.	je 2,88	je 6 Pf.	je 2,40	je 5 Pf.
über 300— 500 M.	„ 5,28	11 „	„ 4,32	„ 9 „	„ 3,84	„ 8 „
„ 500— 700 „	„ 6,24	13 „	„ 5,76	„ 12 „	„ 4,80	„ 10 „
„ 700— 900 „	„ 8,16	17 „	„ 7,20	„ 15 „	„ 6,72	„ 14 „
„ 900— 1200 „	„ 10,26	22 „	„ 9,00	„ 20 „	„ 8,04	„ 18 „
„ 1200— 1500 „	„ 17,00	— „	„ 13,92	„ 29 „	„ 11,52	„ 24 „
„ 1500— 2100 „	„ 21,00	— „	„ 16,00	— „	„ 13,92	„ 29 „
„ 2100— 2500 „	„ 24,00	— „	„ 19,00	— „	„ 16,00	— „
„ 2500— 3000 „	„ 28,20	— „	„ 22,00	— „	„ 19,00	— „
„ 3000— 5000 „	„ 31,40	— „	„ 25,40	— „	„ 22,00	— „
„ 5000— 8000 „	„ 35,40	— „	„ 28,20	— „	„ 25,40	— „
„ 8000	„ 38,40	— „	„ 31,40	— „	„ 28,20	— „

für jedes schulpflichtige Kind zu entrichten ist.

Für diejenigen Kinder, welchen Privatunterricht erteilt wird, dergestalt, daß sie vom Besuche der Volksschule hierdurch befreit werden, ist die Hälfte des höchsten Schulgeldsatzes zur Schulkasse jährlich zu entrichten.

Wer wenigstens 16 Mark jährliches Schulgeld für 1 Kind entrichtet, ist berechtigt, dasselbe der ersten Bürgerschule zuzuführen.

Das gleiche Recht besitzen diejenigen Eltern, welche aus freier Entschließung ein jährliches Schulgeld von 16 Mark für ein 1 Kind entrichten, ohne hierzu nach der vorstehenden Tabelle verpflichtet zu sein.

Auf Gesuch kann der Stadtrath nach Gehör des Schulausschusses auch solchen Kindern, für welche ein niedrigerer Schulgeldsatz bezahlt wird, den Besuch der 1. Abtheilung gestatten.

Für die mit Beginn des Schuljahres eintretenden Kinder wird das Schulgeld immer vom 1. April ab berechnet, der Eintritt mag früher oder später erfolgen.

Andererseits wird auch beim Austritt aus der Schule mit Ablauf des Schuljahres das Schulgeld stets bis zum 31. März berechnet, ohne Unterschied, ob der Schluß des Schuljahres vor oder nach diesem Termine erfolgt.

Bei der Berechnung des Schuljahres nach Wochen wird das Schuljahr zu 48 Wochen angenommen.

Schüler der ersten Bürgerschule, für welche das Schulgeld nicht pünktlich bezahlt wird, werden in die zweite Bürgerschule verwiesen, wenn die vorhergehende Bedrohung der Eltern mit dieser Maßregel und die Hilfsvollstreckung gegen dieselben erfolglos geblieben ist.

Für Kinder, welche auf Grund § 4 Abs. 7 des Volksschulgesetzes genöthigt sind, noch ein neuntes Jahr die Schule zu besuchen, kann der Schulausschuß nach Befinden Befreiung von dem Schulgelde gewähren.

§ 17.

Gehaltsklassen.

1) Einschließlich der auf 12 1/2 % des Gehaltsbetrages sich berechnenden Wohnungsgeldentschädigung beträgt der Jahresgehalt

- des Direktors 3000 M.
- des Oberlehrers 2100 M. und steigt nach Befinden bis 2400 M.
- der übrigen ständigen Lehrer 1200 M. und steigt bis 2400 M.
- der Hilfslehrer 950 M.

2) a. Die Zulagen des Oberlehrers werden alle 2 Jahre in Höhe von je 150 M. bis zum Höchstgehalt von 2400 M.

b. die Zulagen der übrigen ständigen Lehrer in Höhe von je 150 M. zunächst alle drei Jahre bis 1950 M., sodann nach vier Jahren bis 2100 M. sodann nach je fünf Jahren bis zu 2400 M. gewährt.

c. Hilfslehrer, welche die zweite Prüfung gut bestanden und sonst sich allenthalben bewährt haben, erhalten nach Befinden 1100 M.

Sofern der Oberlehrer oder einer der übrigen ständigen Lehrer im Laufe eines Jahres angestellt worden ist, so beginnt die Berechnung der Wartezeit für die nächste Zulage nicht von dem Tage der Anstellung, sondern erst mit dem 1. Januar des nächsten Jahres ab, und es werden sämtliche Gehaltserhöhungen in der Regel erst von Beginn eines Jahres ab bewilligt.

3) Die Gewährung sämtlicher Zulagen hängt von den Leistungen und der sittlichen Führung der Lehrer ab, es haben daher Lehrer, welche in ihren amtlichen Leistungen oder in ihrer sittlichen Führung zu Bedenken Anlaß gegeben haben, keinerlei Anspruch auf irgend welche Zulage.

4) Ob und wie weit bei Anstellung von Lehrern, welche bereits auswärts eine ständige Stelle inne hatten, die Zeit dieser Ständigkeit angerechnet werden soll, bleibt dem Ermessen der städtischen Collegien überlassen.

Solches wird hiermit bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß die Bestimmung über die Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld für die durch Privatunterricht vom Besuche der hiesigen Volksschule befreiten hier schulpflichtigen Kinder vom 1. April 1891 ab in Kraft tritt, die übrigen Bestimmungen aber bereits in Kraft getreten sind.

Eibenstock, den 21. Januar 1891.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

In Gemäßheit gesetzlicher Vorschriften und unter Hinweis auf den Erlaß des Civilvorstehenden der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg, Herrn Amtshauptmann Freiherrn v. Wirsing in Schwarzenberg, vom 22. Dezember 1890, abgedruckt in No. 301 des Erzgebirgischen Volksfreundes und No. 152 des hiesigen Amts- und Anzeigeblasses vom vorigen Jahre, werden die hier dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen,

a. welche im Jahre 1871 geboren,

b. sowie welche in den Vorjahren zurückgestellt worden sind,

hiermit aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar dieses Jahres

in der hiesigen Rathsexpedition zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Derselben Verpflichtung unterliegen diejenigen, die hier zwar keinen dauernden Aufenthalt haben, aber deren Wohnsitz, das heißt deren, oder insofern sie noch nicht selbstständig sind, deren Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich hier befindet.

Die Militärpflichtigen aus den früheren Jahrgängen haben ihren Vorkunftschein, die im Jahre 1871 anderwärts geborenen Militärpflichtigen das Geburtszeugniß mit zur Stelle zu bringen.

Sind Militärpflichtige, welche sich hier zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig von hier abwesend, (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Diejenigen, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Eibenstock, am 7. Januar 1891.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

Wsch.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. wird in diesem Jahre folgende Feier stattfinden:

Montag, den 26. Januar 1891, Abends 7 Uhr Zapfenstreich.

Dienstag, den 27. Januar 1891, früh 6 Uhr Dankruf durch die Straßen der Stadt seitens des hiesigen Stadtmusikcorps.

Freitag, den 30. Januar 1891, früh 10 Uhr Festactus in hiesiger Bürgerschule.

Die städtischen und öffentlichen Gebäude werden an diesem Tage beslaggt sein und es wird die Einwohnerschaft ersucht, auch ihrerseits die Häuser mit Flaggen und auf sonstige Weise zu schmücken.

Eibenstock, den 21. Januar 1891.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

Wsch.

Bekanntmachung.

Im Monat Januar sind die Hundsteuer für 1891, die Grundsteuer und Ortschankgewerbesteuer für 1. Termin 1891 fällig.

Es wird zur rechtzeitigen Bezahlung der fälligen Beträge hiermit aufgefordert mit dem Bemerkten, daß nach Ablauf der Zahlungsfrist das Zwangsvollstreckungsverfahren einzuleiten ist.

Eibenstock, am 12. Januar 1891.

Der Stadtrath.
Löcher, Bürgermeister.

Wg.